



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2022 – Auszug aus Drucksache 18/25364 –**

### **Frage Nummer 25 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Patrick  
Friedl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Angesichts der Verschiebungen bei Würzburger Schulsanierungs- und -bauprojekten, die ausweislich der aktuellen Haushaltsplanung der Stadt Würzburg enorm lange Planungs- und Genehmigungszeiten haben, frage ich die Staatsregierung, bis wann (in Bezug auf diese offensichtlichen Verzögerungen) mit schulaufsichtlichen Genehmigungen durch die Regierung von Unterfranken zu rechnen ist bei den Sanierungs- und Bauprojekten der Grundschule Hubland (in Planung), Max-Dauthendey-Grundschule, Mönchberg-Schule, Pestalozzi-Schule, Jakob-Stoll-Realschule sowie dem Riemenschneider-, Siebold-, Wirsberg- und Röntgen-Gymnasium (bitte nach Schule, Zeithorizont für die schulaufsichtliche Genehmigung und Benennung der Gründe für die verzögerte Bearbeitung aufgeschlüsselt), welchen Beitrag sie leistet, dass die Schülerinnen und Schüler in Würzburg in den genannten Schulen möglichst zeitnah bessere Lernbedingungen durch Sanierung der Schulgebäude bekommen (bitte aufgeschlüsselt nach Schulen und Beitrag) und was tut sie, um schulaufsichtliche Genehmigungsverfahren grundsätzlich zu erleichtern bzw. zu beschleunigen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

#### **1. Einleitende Bemerkungen:**

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ist eine fundierte und detaillierte Beantwortung der vorliegenden Anfrage in der Kürze der Zeit nicht möglich, da es nicht in einzelne schulaufsichtliche Genehmigungsverfahren eingebunden ist und deshalb nicht über eigene Kenntnisse verfügt. Insbesondere wurde die Regierung von Unterfranken als nach der Schulbauverordnung zuständige Behörde kurzfristig um Stellungnahme gebeten. Auch diese Stellungnahme konnte in der Kürze der Zeit nur sehr allgemein erfolgen.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über das Schulbaugenehmigungsverfahren gegeben, anschließend wird zu der in der Anfrage geschilderten Situation Stellung bezogen.

#### **2. Schulaufsichtliches Genehmigungsverfahren:**

Die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage obliegt den kommunalen Körperschaften als Schulaufwandsträger, vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BaySchFG.

Die Schulbauverordnung (SchulbauV) legt in § 1 fest, dass Maßstab für die Gestaltung und Ausstattung von Schulanlagen die Anforderungen an die Schule als eine Stätte des Unterrichts und der Erziehung sind. Die Festlegungen der SchulbauV sowie der entsprechenden Anlagen zeigen auf, welche Räumlichkeiten zweckmäßig sind, um einen einwandfreien Schulbetrieb in Übereinstimmung mit den Zielen der staatlichen Schulorganisation zu gewährleisten.

Gemäß § 4 SchulbauV ist für die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eine schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Mit der schulaufsichtlichen Genehmigung, für deren Erteilung die Regierungen zuständig sind, wird festgestellt, dass das Bauprogramm dem schulischen Bedarf entspricht und unter Berücksichtigung des Bestands den notwendigen Raumbedarf abdeckt.

Die schulaufsichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn der notwendige Raumbedarf für die auf Dauer zu erwartenden Schüler- und Klassenzahlen – unter Berücksichtigung des Bestands – abgedeckt wird und die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleistet ist. Bei Um- und Erweiterungsbauten kann eine Genehmigung bereits erteilt werden, wenn mit der Verwirklichung der geplanten Baumaßnahmen mindestens eine Verbesserung unzulänglicher schulischer Verhältnisse erreicht wird.

Welche Unterlagen dem vom Aufwandsträger unter Beteiligung der Schule zu stellenden Antrag beizufügen sind, ergibt sich aus § 4 Abs. 3 SchulbauV. Erforderlich sind u. a. Angaben zu der auf Dauer zu erwartenden Schülerzahl (Bemerkung: hierfür hat der Antragsteller nachhaltige Prognosen vorzulegen) und zum Raumbedarf der Schule auf der Grundlage von §§ 3 und 4 SchulbauV mit Angaben zu Funktion und Größe der vorgesehenen Räume und Flächen.

Der Rahmen dieser Vorschriften wird durch verwaltungsinterne Vollzugshinweise des StMUK ausgefüllt, die in Abhängigkeit von Art und Zügigkeit einer Schule sog. Flächenbandbreiten in Bezug auf die Größe der Räumlichkeiten des Unterrichtsbereichs, des Arbeitsbereichs des pädagogischen Personals, des Verwaltungsbereichs, des arbeitstechnischen Bereichs und des Aufenthaltsbereichs, des Küchen- und Speisebereichs und des Ganztagsbereichs vorsehen.

Die Vollzugshinweise geben den Kommunen einen Planungsrahmen und Planungssicherheit, ermöglichen eine standardisierte Bearbeitung der Anträge seitens der Regierungen und tragen so zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und zur bayernweiten Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs bei.

Zu den Kosten kommunaler Schulbaumaßnahmen gewährt der Staat Finanzhilfen nach dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, Art. 10 Finanzausgleichsgesetz – FAG). Gefördert werden

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- der Erwerb einschließlich Umbau oder Instandsetzung von Gebäuden, soweit sie einen an sich notwendigen Neu- oder Erweiterungsbau entbehrlich machen, und
- General- und Teilsanierungen, wenn sie einer grundlegenden Überholung dienen und das Vorhaben auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird,

den es im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste; die zuweisungsfähigen Ausgaben der Sanierung müssen mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen.

Ferner sorgt der Freistaat für die notwendige personelle Ausstattung der Regierungen zur Bewältigung der im Zusammenhang mit dem Schulbau stehenden Verfahren.

Zusammenfassung: Grundlage einer entsprechenden Förderung ist die schulaufsichtliche Genehmigung. Eine schulaufsichtliche Genehmigung wird erteilt nach Vorlage der Vorentwurfsplanung, die baufachlich gesichtet wird und vom pädagogischen Fachsachgebiet der Regierung daraufhin überprüft wird, ob sich das vorgelegte pädagogische Konzept in der Planung wiederfindet und ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb gewährleistet ist. Zuweisungen werden von der Regierung jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Mit der Baumaßnahme darf erst nach Erteilung eines entsprechenden Bewilligungsbescheides oder nach vorheriger Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen werden.

### **3. Situation in der Stadt Würzburg**

Die oben dargestellten Informationen zum Ablauf eines Schulbauverfahrens sind der Stadt Würzburg bekannt. Laut Auskunft der Regierung von Unterfranken unterstütze sie die Stadt Würzburg bei ihren Bemühungen, die Würzburger Schulen zu sanieren und gute Lernbedingungen zu schaffen, allerdings sei es für beide Seiten eine große Herausforderung, zehn Schulen gleichzeitig zu planen bzw. die Schulbaumaßnahmen zu prüfen und die Schulbaumaßnahme schließlich durchzuführen. Nach Einschätzung der Regierung bestehe bei den genannten Schulen seit Jahren Sanierungsbedarf, allerdings hätten bislang wohl im Wesentlichen kleinere Sanierungen (u. a. aus Brandschutzgründen) stattgefunden. Die genannten Schulbaumaßnahmen befänden sich in der Phase der Grundlagenermittlung für die Raumbedarfsermittlung, d. h. in einem sehr frühen Verfahrensstadium, in welchem eine Genehmigung noch nicht möglich ist. Die Stadt Würzburg habe der Regierung zwischenzeitlich mitgeteilt, welche der geplanten Schulbaumaßnahmen prioritär zu behandeln seien.

Bei den genannten Gymnasien und der Realschule lägen zwischenzeitlich die erforderlichen Schülerprognosen vor, welche Grundlage für die Ermittlung des abstrakten Raumbedarfs anhand der Flächenbandbreiten seien.

Bei den genannten Grund- und Mittelschulen habe am 21.07.2022 ein Ortstermin zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Würzburg sowie der jeweiligen Schulleitung unter Beteiligung des zuständigen Schulamtes und der zuständigen Sachgebiete der Regierung stattgefunden.

Aus Sicht der Regierung sei es in einem nächsten Schritt nun notwendig, dass die Stadt Würzburg – im Rahmen des jeweils gebotenen Vergabeverfahrens – Planer mit der Erstellung der erforderlichen Pläne/Unterlagen beauftrage.

Dieser Einschätzung ist vonseiten des StMUK nichts hinzuzufügen.